OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651324/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 9. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R G, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 14.12.2018, GZ: FE 264/2018, wegen Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, hat mit Bescheid vom 14.12.2018, GZ: FE 264/2018, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn R G Folgendes verfügt:

„Spruch
Die Landespolizeidirektion OÖ., Polizeikommissariat Steyr
1. entzieht Ihnen die Lenkberechtigung für die Klasen AM und B für einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten, gerechnet ab der Verkündung des Bescheides
2. entzieht ihnen gemäß § 30 Abs. 2 Führerscheingesetz 1997 eine allfällige ausländische NICHT-EWR-Lenkberechtigung, sowie einen allfälligen ausländischen EWR-Führerschein für die Dauer des ausgesprochenen Entzuges;
3. fordert Sie auf, Ihren Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern;
4. erkennt einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung ab.
Führerschein
ausgestellt von: BPD Wien / VA
am: 08.06.2006
Zahl: x
Klassen: AM, B

Rechtsgrundlagen: „§§ 2, 3; 4, 7(3) Z 4 FSG; 24 Abs. 1 u. 3; 25 Abs. 1; 26 (2a) Z 1 FSG; 27-29; 13 Abs. 2 VwGVG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden.

Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

Eine weitere Klärung der Rechtssache ist auch im Falle einer Verhandlung nicht zu erwarten, zumal die eindeutige Rechtslage die Entscheidung in der vorliegenden Form gebietet.

3. Unbestritten ist, dass der Bf wegen mehrerer Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 10.8.2018, VStV/918301046930/2018, rechtskräftig betraft worden ist.

Demnach hat der Bf am 21.7.2018 um 14.12 Uhr auf der A 7, Richtungsfahrbahn Süd, bei Autobahnkm. 7,51 bis 7,1 folgende Übertretungen begangen:

1. Hat er die Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren,
2. auf der Autobahn umgekehrt,
3. auf der Autobahn den Pannenstreifen vorschriftswidrig befahren,
4. beim Abfahren von der Autobahn eine Abfahrtstraße benutzt, die nicht durch Hinweiszeichen als Abfahrt gekennzeichnet war, und
5. das Rechtsfahrgebot verletzt, indem er als „Geisterfahrer“ den Pannenstreifen am linken Fahrbahnrand befuhr.

4. In führerscheinrechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

Gemäß 7 Abs. 3 Z 3 letzter Halbsatz FSG gilt als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 1 leg.cit., die die Verkehrsunzuverlässigkeit des Inhabers einer Lenkberechtigung bewirkt, der Umstand, dass er als Lenker eines Kraftfahrzeuges gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen gefahren ist. Ein solches Verhalten qualifiziert diese Bestimmung als solches, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.

Gemäß § 26 Abs. 1 letzter Satz FSG hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, wenn eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt.

Die in § 26 FSG umschriebenen Sonderfälle der Entziehung der Lenkberechtigung bilden insofern eine Ausnahme von § 24 Abs. 1 und § 25, als die Wertung jener bestimmten Tatsachen, in Ansehung derer im Gesetz selbst die Entziehungsdauer mit einem fixen Zeitraum normiert ist, zu entfallen hat (VwGH 17.12.1998, 98/11/0227). Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen im § 26 geregelten Fälle, wenn sich die Behörde mit der Mindestentziehungsdauer begnügt (VwGH 23.3.2004, 2004/11/008).

Im vorliegenden Fall ist die belangte Behörde mit der Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten vorgegangen, sodass sich weitere Erörterungen im Hinblick auf eine Wertung des gesetzten Verhaltens des Bf erübrigen.

Diesbezüglich gilt auch noch, dass die Führerscheinbehörde an rechtskräftige Strafverfügungen bzw Straferkenntnisse gebunden ist (VwGH 18.12.1997, 96/11/0038). Eine Neuaufrollung der Frage, ob und mit welcher Begründung der Lenker die relevante Verwaltungsübertretung begangen hat, kommt im Entziehungsverfahren nach dem FSG somit nicht mehr in Betracht (VwGH 11.7.2000, 2000/11/0092).

Wenn sohin der Bf in seinem Rechtsmittel auf den zugrundeliegenden Sachverhalt eingeht, insbesondere die Motive für sein Verhalten schildert, so kann dieses Vorbringen keine Relevanz im Entziehungsverfahren betreffend die Lenkberechtigung mehr entfalten. Berufliche und private Umstände haben ebenso außer Betracht zu bleiben (VwGH 25.2.2008, 2003/11/0017).

Für die Führerscheinbehörde bestand also die klare gesetzliche Vorgabe, mit der Entziehung der Lenkberechtigung des Bf zumindest im Ausmaß von sechs Monaten vorzugehen. Damit konnte der Beschwerde kein Erfolg beschieden sein.

5. Die weiteren im in Beschwerde gezogenen Bescheid getroffenen Verfügungen, nämlich die Entziehung einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung, die Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines und der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde, sind in den im Bescheid zitierten gesetzlichen Bestimmungen und in der dazu ergangenen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön